

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wohnste

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wohnste wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 von Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	232 von Hundert

2. für die Gewerbesteuer	420 von Hundert
--------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft.
Wohnste, den 27.11.2024

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

gez.:
Hans-Dieter Klindworth